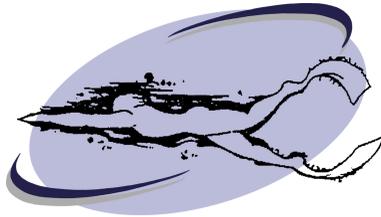


# TAUCHSPORT LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN e. V.



## **Satzung** mit Ordnungen

in der Fassung vom 7. November 2021

[Fassung der Satzung vom 7.11.2021]

[Fassung der Beitragsordnung vom 26.10.2019]

[Fassung der TLN-Ordnung zur DSGVO vom 2.11.2018]



# **Inhaltsverzeichnis**..... Seite

Präambel.....	5
§ 1 - Name und Sitz.....	5
§ 2 - Zweck und Ziele.....	5
§ 3 - Mitgliedschaft.....	5
§ 4 - Organe des TLN.....	6
§ 5 - Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§ 6 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	7
§ 7 - Anträge und Tagesordnung.....	7
§ 8 - Stimmberechtigung.....	8
§ 9 - Präsidium.....	8
§ 9a - Protokolle.....	9
§ 9b - Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen.....	9
§ 10 - Haftungsausschluss.....	10
§ 11 - Auflösung.....	10
Beitragsordnung (Anhang 1).....	11
Ordnung zur Datenschutzgrundverordnung (Anhang 2).....	12

## **Vorbemerkung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Vereinfachung der Schreibweise wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



## **PRÄAMBEL**

Der Tauchsport Landesverband Niedersachsen e.V. vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Bundesverband Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) als dessen Mitglied und gegenüber dem Land Niedersachsen, überregionalen Behörden sowie anderen Institutionen.

Die Sicherheit beim Tauchen ist für ihn oberstes Gebot. Diese erreicht er durch die Qualitätssicherung der Ausbildung aufgrund entsprechender Aus- und Fortbildung seiner Ausbilder.

Er setzt sich aktiv für den Umweltschutz ein und verpflichtet seine Mitglieder zum umweltgerechten Tauchen.

Zur Förderung des Breitensports unterstützt er das Tauchen für Menschen mit Einschränkungen.

Er steht zum Leitbild des VDST – zukunftsfähiger Verband.

### **§ 1 - Name und Sitz**

(1) <sup>1</sup>Der Verein trägt den Namen Tauchsport Landesverband Niedersachsen e.V. (TLN) und hat seinen Sitz in Hannover. <sup>2</sup>Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nummer 4833 eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) und im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB).

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 - Zweck und Ziele**

(1) <sup>1</sup>Der TLN fördert die Interessen des Tauchsports unter Wahrung der Richtlinien des VDST. <sup>2</sup>Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) <sup>1</sup>Der TLN ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>2</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Tätigkeit des TLN erfolgt unter der Beachtung parteipolitischer, weltanschaulicher und konfessioneller Neutralität.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. <sup>2</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Mitglieder können niedersächsische Tauchsportvereine und Tauchsportabteilungen eines niedersächsischen Sportvereins sein, die dem VDST und dem LSB angeschlossen sind. <sup>2</sup>Sie müssen nach ihrer Satzung den Zwecken und Zielen des TLN entsprechen.

**TAUCHSPORT LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN e.V.**  
**- Satzung -**

- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Über die Aufnahme beschließt das Präsidium nach Vorlage der geforderten Unterlagen. <sup>3</sup>Das Ergebnis wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (3) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im VDST oder LSB erlischt automatisch die Mitgliedschaft im TLN.
- (4) Im übrigen kann die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss enden.
- (5) <sup>1</sup>Für den Austritt gilt eine Kündigungsfrist von sechs Monaten. <sup>2</sup>Er kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann aus dem TLN ausgeschlossen werden wenn es den Interessen des TLN zuwiderhandelt. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane vorliegt. <sup>3</sup>Ein Ausschluss kann auch erfolgen wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen für das abgelaufene Kalenderjahr in Rückstand geraten und zweimal gemahnt worden ist. <sup>4</sup>Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds kann frühestens nach zwei Jahren erfolgen, wenn die Ausschlussgründe ausgeräumt sind.

#### **§ 4 - Organe des TLN**

- (1) Derzeit bestehende Organe des TLN sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Geschäftsführende Vorstand;
  - c) das Präsidium.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

#### **§ 5 - Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse
- a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
  - b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
  - c) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens. Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
- (2) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung nach Abs. 1 trifft der Vorstand durch einfachen Beschluss und teilt diese mit der Einberufung bzw. Einladung mit.
- (3) <sup>1</sup>Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet in einem nur für die Mitglieder des Vereins zugänglichen Chatroom statt, zu dem sich die Mitglieder einzeln anmelden müssen. <sup>2</sup>Die Zugangsdaten erhalten die Mitglieder spätestens zwei Tage vor der Versammlung per E-Post durch den Verband mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben.

- (4) <sup>1</sup>Zur Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens in Abweichung von § 32 Abs. 2 BGB, versendet der Vorstand nach § 26 BGB die Beschlussvorlagen an die stimmberechtigten Mitglieder per E-Post. <sup>2</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder können innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist per E-Post ihre Stimme abgeben. <sup>3</sup>Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.
- (5) Näheres zur technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Verfahren kann in einer Versammlungsordnung des Verbandes geregelt werden, die durch den Vorstand erlassen und geändert wird.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (7) <sup>1</sup>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
- a) auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Einladungsorgans oder
  - b) wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Einladungsorgan verlangt wird.
- <sup>2</sup>Die Einladungsfrist des § 7 Abs. 1 kann bis auf eine Mindestfrist von zwei Wochen verkürzt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (9) Abstimmungen erfolgen offen, die geheime Abstimmung ist ausgeschlossen.

## **§ 6 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) <sup>1</sup>Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und der sonstigen Organmitglieder. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
  - b) <sup>1</sup>Wahl von zwei Kassenprüfern. <sup>2</sup>Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt. <sup>3</sup>Ihre Wiederwahl ist möglich.
  - c) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und Erteilung oder Verweigerung der Entlastung.
  - d) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und ihrer Entrichtung;
  - e) Genehmigung des Haushaltsplans.
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Fällen des Buchstaben f) mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, ansonsten mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 7 - Anträge und Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Einberufungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen per elektronischer Post an die letzte dem Vorstand mitgeteilte Elektronische-Post-Adresse unter Bekanntgabe des Ortes und der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. <sup>2</sup>Die Mitglieder teilen dem TLN die aktuelle Elektronische-Post-Adresse mit.

- (2) Das Präsidium legt die Tagesordnung fest.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen in schriftlicher Textform drei Monate vor der Versammlung bei dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle des TLN eingereicht sein.
- (4) Auf der Versammlung kann über weitere Anträge beschlossen werden, wenn sie als Dringlichkeitsanträge von der Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit anerkannt werden.
- (5) Anträge zur Satzung können keine Dringlichkeitsanträge sein.
- (6) Die Leitung der Versammlung liegt bei dem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter.

## **§ 8 - Stimmberechtigung**

- (1) Jedes Mitglied erhält eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht wird durch einen Delegierten des Vereins ausgeübt.
- (3) Die Stimmberechtigung muss durch eine Stimmkarte nachgewiesen werden.
- (4) Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn sämtliche fälligen Beiträge bezahlt oder eine Stundung gewährt wurde.

## **§ 9 - Präsidium**

- (1) Das Präsidium des TLN besteht aus dem Präsidenten,
  1. Vizepräsidenten – Bereich Finanzen,
  2. Vizepräsidenten – Bereich Ausbildung,
  3. Vizepräsidenten – Bereich Organisation,
  4. Vizepräsidenten – Bereich Verwaltung, Vereine und Geschäftsstelle (Geschäftsführer), und den Sachabteilungsleitern.
- (2) <sup>1</sup>Der Präsident und seine Stellvertreter bilden den Geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. <sup>2</sup>Alle sind allein vertretungsberechtigt.
- (3) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung der Verbandsgeschäfte.
- (4) <sup>1</sup>Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt auf der Mitgliederversammlung für drei Jahre – Wahlperiode –. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Wahlperiode aus, bestellt das Präsidium ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Wahlperiode.
- (5) Der TLN besitzt folgende Sachabteilungen:
  - Film und Foto
  - Jugend
  - Medizin
  - IT-Lösungen, elektronische Medien (Öffentlichkeitsarbeit)
  - Recht
  - Umwelt
  - Wettkampf

- (6) Nach Bedarf können durch das Präsidium Ressortleiter eingesetzt werden.
- (7) Präsidiumssitzungen können als Präsenzsitzungen, Telefonkonferenz, Videokonferenz oder als Hybridveranstaltung stattfinden; ferner können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (8) <sup>1</sup>Eine Präsidiumssitzung wird durch einen Vertreter des Geschäftsführenden Vorstands in Abstimmung mit dem Präsidenten in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände – Tagesordnung – mindestens sieben Tage vor dem Termin einberufen. <sup>2</sup>Das Präsidium kann einstimmig auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen verzichten.
- (9) Das Präsidium ist stets beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht gehindert unabhängig davon, ob das Präsidium vollständig besetzt ist oder ob einzelne Präsidiumsmitglieder an der Teilnahme der Präsidiumssitzung gehindert sind.
- (10) Für eine rechtsgeschäftliche Vertretungshandlung im Innen- und Außenverhältnis ist eine vorherige Beschlussfassung des Präsidiums erforderlich.
- (11) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (12) Alle Entscheidungen des Präsidiums – gleich in welcher Form – sind zu protokollieren.
- (13) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung zur Form und zum Verfahren einer Präsidiumssitzung geben.

## **§ 9a - Protokolle**

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Vereinsmitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung.

## **§ 9b - Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen**

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) <sup>1</sup>Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. <sup>2</sup>Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (3) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten des Mitglieds, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

(4) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

## **§ 10 - Haftungsausschluss**

Vereinsintern haftet der TLN und seine Organe nur in Fällen groben Verschuldens.

## **§ 11 - Auflösung**

(1) Die Auflösung des TLN kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen.

(2) Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des TLN zu steuerbegünstigten Zwecken gemäß § 2 der Satzung des TLN zu verwenden.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

*Diese Satzung wurde neu gefasst und beschlossen auf der Mitgliederversammlung des TLN am 7. November 2021 in Hannover.*

**Anhang 1**

**BEITRAGSORDNUNG**

Anlage zur Satzung des Tauchsport Landesverbandes Niedersachsen e. V.

**§ 1 - Beitragspflicht**

Beitragspflichtig sind alle Mitgliedsvereine und Tauchsportabteilungen eines niedersächsischen Sportvereins, die dem Tauchsport Landesverband Niedersachsen e. V. (TLN) gemäß § 3 der Satzung angeschlossen sind (Mitgliedsvereine).

**§ 2 - Beitragsberechnung und Beitragshöhe**

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Jahr des dem Beitritt folgenden Jahres und endet mit dem 31. Dezember des Ausscheidungsjahres.

(2) <sup>1</sup>Berechnungsgrundlage ist die Zahl aller aktiven und passiven Mitglieder in den Mitgliedsvereinen nach Maßgabe der jeweils Anfang Januar für den Landessportbund Niedersachsen e. V. zu erstellenden Meldelisten. <sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ein Duplikat dieser Meldung zeitgleich der Geschäftsstelle des TLN einzureichen.

(3) Der Jahresbeitrag beträgt 4,20 Euro je beitragspflichtigem Mitglied in den Mitgliedsvereinen und ist zum 1. Juli fällig.

**§ 3 - Beitragsentrichtung**

(1) <sup>1</sup>Die Bezahlung der Beiträge erfolgt durch Bankeinzug. <sup>2</sup>Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem TLN eine Einzugsermächtigung zu erteilen. <sup>3</sup>Der Mitgliedsverein teilt dem TLN seine Kontonummer, sowie die Bankleitzahl und Namen seines Bankinstituts mit. <sup>4</sup>Es gilt die bankübliche Widerspruchsfrist.

(2) <sup>1</sup>Mitgliedsvereine, die sich nicht am Bankeinzugsverfahren beteiligen, haben eine zusätzliche Kostenpauschale von 15,00 Euro zu entrichten. <sup>2</sup>Das selbe gilt für jeden erfolglosen Einziehungsversuch, sowie bei Verzug anderer sich aus dieser Beitragsordnung ergebenden Pflichten.

**§ 4 - Inkrafttreten**

Mit dieser Beitragsordnung werden die Mitgliederbeschlüsse vom 31. Oktober 1993, 16. April 1994, 18. März 1995 und 26. Oktober 2019 zusammen gefasst. <sup>2</sup>Sie ist zum 1. Januar 2020 wirksam.

Anhang 2

**Ordnung zur**  
**DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG**

Anlage zur Satzung des Tauchsport Landesverbandes Niedersachsen e. V.

**Präambel**

Der Tauchsport Landesverband Niedersachsen e.V. – TLN – verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Organisation der Tauchausbildung, der Öffentlichkeitsarbeit des TLN). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des TLN zu gewährleisten, gibt sich der TLN die nachfolgende Datenschutzordnung.

*Hinweis zur Schreibweise: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Vereinfachung der Schreibweise wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

**§ 1 Allgemeines**

Der TLN verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Vereinen, Ausbildern und Vorstandsmitgliedern der Mitgliedsvereine, Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Ausbildungsangeboten und seiner ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z. B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet und Papiermedien mit Zustimmung der Vereine veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt; aber nur im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks – hier: gegenüber dem Verband Deutscher Sporttaucher e. V. und dem Landessportbund Niedersachsen e.V.. In allen diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im TLN, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

**§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Vereine**

(1) Der TLN verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.

(2) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der TLN insbesondere die folgenden Daten der Vereine: Vereinsnummer, Vereinsname, Ansprechpartner „Verein“ (Vor- und Nachname, Anschrift, alternativ Geschäftsstellenanschrift, Kontaktdaten (Telefon, Telefax, Mobiltelefon, E-Postadresse), Netzadresse, Bankdaten (Geldinstitut, IBAN, BIC, Mandatsreferenz), LSB-Nummer, Ansprechpartner „Ausbildung“ (Vor- und Nachname,

**TAUCHSPORT LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN e.V.**  
**- Satzung -**

Kontakt Daten (Telefon, Mobiltelefon, E-Postadresse), Ansprechpartner „Jugend“ (Vor- und Nachname), Kontakt Daten (Telefon, Mobiltelefon, E-Postadresse), Region, Angebot für Tauchen mit Einschränkungen (Begleitung / Ausbildung).

(3) Weiterhin verarbeitet der TLN die Daten seiner Ausbilder: Vor- und Nachname, Anschrift, Kontakt Daten (Telefon, E-Post), Geburtsdatum, Mitgliedsverein (Vereinsname, Vereinsnummer), Tauchlehrer- und Trainerlizenzen (Lizenznummer, Gültigkeit), Sonderlizenzen (Nitrox TL, ATL, Jugendleiter, ApnoeTL), sonstige Hinweise zur Person (z. B. Funktion im TLN).

(4) Soweit Daten an Dritte weitergeleitet werden, gilt dies nur für satzungsmäßige Zwecke.

### **§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Aktivitäten des TLN werden personenbezogene Daten in Netzauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

(2) Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an Wettkampfveranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang, soweit der TLN an entsprechenden Veranstaltungen teilnimmt.

(3) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

(4) Auf der Netzseite des TLN werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Sachabteilungsleiter, der Ressortleiter, sowie von Personen mit Sonderaufgaben im TLN (z. B. Okeranmeldung) mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mailadresse veröffentlicht.

### **§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im TLN**

(1) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB.

(2) Funktional ist die Aufgabe der Sachabteilung für Öffentlichkeitsarbeit zugeordnet, soweit nicht ein Datenschutzbeauftragter nach § 8 bestimmt ist oder die Satzung oder diese Ordnung etwas Abweichendes regelt.

(3) Der Vorstand nach § 26 BGB stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Artikeln 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

## **§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und –listen**

(1) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Sachabteilungsleitern, Ausbildern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

(2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Mitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

(3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt, stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

(4) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TLN dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

## **§ 6 Kommunikation per E-Mail**

(1) Für die Kommunikation per E-Mail richtet der TLN eigene E-Mail-Konten ein, die im Rahmen der Kommunikation mit den Mitgliedern ausschließlich zu nutzen sind.

(2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail miteinander stehen und / oder deren private E-Mail-Konten verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

## **§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im TLN, die einen Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Sachabteilungsleiter und Ausbilder), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## **§ 8 Datenschutzbeauftragter**

Da im TLN weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, besteht keine Verpflichtung einen

Datenschutzbeauftragten zu benennen. Der Vorstand kann aber eine Datenschutzbeauftragte/einen Datenschutzbeauftragten bestimmen, dem dann die Aufgaben nach § 4 dieser Datenschutzordnung obliegen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt.

## **§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

(1) Der TLN unterhält einen zentralen Netzauftritt ([www.tln-ev.de](http://www.tln-ev.de)). Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Netz obliegt dem Sachteilungsleiter für Öffentlichkeitsarbeit und dem Ressortleiter für Projekte (Verwalter des Netzauftritts). Änderungen dürfen ausschließlich durch diese Personen vorgenommen werden. Darüber hinaus ist es zulässig, dass weitere Personen (z. B. der Sachteilungsleiter für Ausbildung) Aktualisierungen in Form von Terminen o. ä. über eingeschränkte Zugänge einstellen dürfen.

(2) Daneben unterhält der TLN weitere Netzauftritte in sozialen Medien (z. B. Facebook), die Einrichtung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstands nach § 26 BGB, diese kann auch widerrufen werden. Diese Entscheidung ist unanfechtbar. Die Berechtigung zur Einrichtung und Unterhaltung dieser Netzauftritte wird vom Vorstand bestimmt.

(3) Der Vorstand nach § 26 BGB ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit den Netzauftritten verantwortlich.

(4) Weitere Netzauftritte einzelner Sachabteilungen oder Ressorts sind nicht zulässig.

## **§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

(1) Alle Mitarbeiter des TLN dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

(2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können nur gemäß gesetzlicher Bestimmungen geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung des TLN am 3. November 2018 in Osnabrück bekanntgegeben und tritt sofort in Kraft.

